

Entsorgungsverband Saar
Geschäftsbereich AW-PK
EVS R1.1-22441-000-2
VG 129187 AS
Herr Dr. Hasselbach (☎ 223)
06.07.2018

ENTSORGUNGS
VERBAND SAAR



Protokoll

"Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe"

Sitzungssaal EVS, Mainzer Straße 261, 66121 Saarbrücken vom 19.04.2018

1. Begrüßung der Teilnehmer/innen

Herr Herrmann, Herr Pontius und Herr Dr. Hasselbach begrüßen die Gäste des EVS aus Nordrhein-Westfalen. In diesem Kontext wurde im Rahmen eines Rückblicks auf den ersten Tag einvernehmlich festgestellt, dass der Besuch der Kläranlage Homburg mit einer Besichtigung der Klärschlammmineralisierungsanlage sowie dem Austausch über die Möglichkeiten zukünftiger Wege der Klärschlammverwertung vor dem Hintergrund der Novellierung der Klärschlammverordnung einen guten Einstieg in den Erfahrungsaustausch dargestellt hat.

2. Niederschrift zum Erfahrungsaustausch vom 09.11.2017

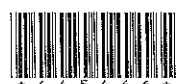
Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde ohne Änderung angenommen.

3. Abwasserabgabe für Schmutzwasser

Die Problematik der Anwendung der 4 aus 5 Regel wurde besprochen. Herr Lemmel (Ruhrverband) weist daraufhin, dass nach Anpassung (Reduzierung) von Überwachungswerten in Einleiterlaubissen seit neustem mindestens vier Proben vor einer Probe mit einer Überschreitung in Ordnung sein müssen bevor die 4-aus-5 Regelung Anwendung findet. In diesem Kontext bezieht Herr Thill (Erftverband) Stellung. Sollte für ein Quartal im Rahmen der Herabberklärung ein Wert nicht eingehalten sein, kann nicht auf Werte aus dem vorangegangenen Quartal zugegriffen werden, in dem für die Erklärung noch ein höherer Überwachungswert vorgesehen war. Demnach würde es sich so ergeben, dass im Zuge einer Herabberklärung zu Beginn eines Quartals die ersten vier Werte unter der Erklärung liegen müssten, denn es gibt keine vier Werte davor.

Frau Junghärtchen (brw-Haan) weist daraufhin, dass es zu dieser Problematik ein Urteil aus Rheinland-Pfalz geben soll.

Herr Richterich (Wasserverband Eifel-Rur) thematisiert, dass man oftmals mehr als sechs Wochen auf die Analyseergebnisse der Überwachungsbehörde warten muss. Daher ist es nicht möglich, auf deren Messergebnisse zu reagieren. Dies gilt obwohl in Nordrhein-Westfalen eine Datenbank über die Analyseergebnisse der Überwachungsbehörde vorliegt, auf die online zurückgegriffen werden kann, da die Eingaben zu spät erfolgen.



Protokoll "Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe" vom 19.04.2018

Im Umgang mit den Überwachungsbehörden bestehen weitere Probleme. Frau Reinders (Lineg) schildert einen Fall aus dem Jahr 2017, bei dem seitens der Überwachungsbehörde eine Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt wurde. Das LANUV verweigerte der Lineg die Bereitstellung des Probenahmeprotokolls. Letztendlich gelang es Frau Reinders dieses über den kurzen Dienstweg über die Bezirksregierung zu bekommen.

Um auf Analyseergebnisse und Überschreitungen reagieren zu können, ist eine bessere und schnellere Kommunikation mit dem LANUV unumgänglich. Dies wird auch an dem Sachverhalt deutlich, dass der Wasserverband Eifel-Rur und der Erftverband häufig erst im Klageverfahren die Probenahmeprotokolle zur Überschreitung erhalten haben. Herr Richterich (Wasserverband Eifel-Rur) weist daraufhin, dass allenfalls ein Kurzbericht ohne Klage vom LANUV zu bekommen war, aber keine vollständigen Unterlagen zu den Probenahmen.

Aufgrund einer Phosphatüberschreitung hat der Wasserverband Eifel-Rur versucht, einen Industrie-einleiter haftbar zu machen. Problem war hier, dass es sich um den verbandseigenen Teil der Behördlichen Probe handelte, die rechtlich nicht der offiziellen Rückstellprobe des (LANUVs) gleichgestellt ist. Auch hier gilt, dass man die staatlichen Probenahmeergebnisse recht zügig in der behördlichen Datenbank kontrolliert, bevor die offizielle Rückstellprobe des LANUVs verworfen wird.

Ein weiteres Ärgernis ist, dass im Rahmen der Probenahme durch das LANUV oftmals unklar ist, welches Ziel verfolgt wird. Wird die reguläre Analytik typischer Parameter durchgeführt oder eine Beprobung mit Blickrichtung Legionellen o. ä. Sicherheitshalber macht der Wasserverband Eifel-Rur parallel zu einer Probenahme durch das LANUV eine Analytik nach DIN.

Herr Lemmel berichtet, dass inzwischen für Veränderungen von wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden Gebühren verlangt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Wassermenge laut Gebührenordnung. Die Jahresschmutzwassermenge wird dabei über eine durchgehende Beaufschlagung mit dem maximalen Mischwasserdurchfluss Q_M ermittelt. Der Lippeverband hat dagegen geklagt und vorgeschlagen, dass die Bearbeitungsgebühren zu Wasserrechtsbescheiden auf Basis von tatsächlich gemessenen Wassermengen und nicht auf Basis von theoretischen Werten festgesetzt werden. Daher hat die Bezirksregierung Arnsberg die Gebührenveranlagung zurückgestellt, bis das Gericht den Fall „Lippeverband gegen Bezirksregierung Münster“ entschieden hat.

Herr Lemmel würde bevorzugen, dass für die Gebührenbescheide die tatsächliche Jahresschmutzwassermenge angesetzt wird. Auch für die Einleiterlaubnisse von Regenwasserbehandlungsanlagen werden Gebühren verlangt. Diese werden gemäß des Erftverbands nach genehmigter Ab-schlagsmenge festgesetzt. Dabei gilt eine Mindestgebühr von 200 Euro.

Zwischen Frau Röttgen und Herrn Lemmel bestand Konsens, dass die Praxis von kurz befristeten Bescheiden (Erlaubnisse für 1-2 Jahre) sehr teuer für die Betreiber von Abwasseranlagen ist. Insbesondere Fristen von 1-2 Jahren für Einleiterlaubnisse bei der Bezirksregierung Köln für Brauchwasseranlagen führen zu häufigen und in der Summe zu hohen Gebührenerhöhungen. Als Positivbeispiel wurden wasserrechtliche Fristen von bis zu 20 Jahren bei der Bezirksregierung Arnsberg betont.

Herr Thill weist auf die Einführung von hohen Gebühren für Kanalnetzanzeigen im Sinne von § 57 LWG NRW hin. Diese Kanalnetzanzeigen beinhalten den Generalentwässerungsplan mit Hydraulik und Schmutzfrachtberechnungen. Gebührenmaßstab sind Flächen.

Im Saarland werden vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz keine Gebühren für die Prüfung von Schmutzfrachtberechnungen und hydraulischen Berechnungen für Kanalnetze erhoben. Herr Lemmel weist auf eine Differenzierung hin.

Nach seiner Auffassung ist eine Schmutzfrachtberechnung alleine nicht mit Gebühren zu belegen, da es sich um keine Kanalnetzberechnung im Sinne von § 57 handelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf sieht das jedoch anders und verlangt Gebühren. Bei der Bezirksregierung Arnsberg werden derzeit keine Gebühren für Schmutzfrachtberechnungen verlangt. Um keine Begehrlichkeiten im Sinne einer Gebührenveranlagerung zu wecken, gibt der Ruhrverband Schmutzfrachtberechnungen ohne Verweis auf eine Rechtsgrundlage ab. Es wird hier lediglich um Zustimmung gebeten. Diese Vorgehensweise führt zumindest bei der Bezirksregierung Arnsberg zu einem positiven Ergebnis.

Der Wasserverband Eifel-Rur berücksichtigt bei geplanten Umbaumaßnahmen im Investitionshaushalt die Gebühren für die Erlaubnisbescheide. Dies praktiziert der EVS genauso.

Herr Penninger (Aggerverband) berichtet von einer Art „Mengenrabatt“ bei 12 gleichartigen Bescheiden für verschiedene Anlagen. Es wurde eine pauschale Gebühr erhoben, da es inhaltlich um die gleiche Sache ging. Nach der Auffassung von Herrn Thill sollten Kommune für hoheitliche Aufgaben von Gebühren durch Genehmigungsbehörden befreit werden. Die Praxis ist jedoch eine andere. Selbst bei wasserrechtlichen Abnahmen wird in Nordrhein-Westfalen eine Gebühr einschließlich der Fahrtzeit verlangt. Gebühren für Abnahmen von Um- oder Neubauten werden im Saarland nicht erhoben.

In Einleiterlaubnissen von Kläranlagen werden nach der Erfahrung von Frau Junghärtchen inzwischen oftmals Monitoringprogramme für Spurenstoffe vor und nach der Einleitstelle gefordert. Der Erftverband untersucht die Erft an 10 Stellen auf Spurenstoffe mit Fördergeldern des Landes. Auffällig ist besonders der Parameter Diclofenac.

Herr Dr. Hasselbach berichtet, dass im Saarland in Erlaubnisbescheiden zu Kläranlagen keine Untersuchungsprogramme zu Spurenstoffe verlangt werden. Analog zu anderen Projekten in Deutschland erfolgt jedoch ein einjähriges Messprogramm im Einzugsgebiet der Blies, wo im Ablauf von 4 Kläranlagen und an 3 Gewässermessstellen ein umfangreiches Analytikprogramm zu Spurenstoffen durchgeführt wird. Dieses Monitoringprogramm soll Grundlage für eine Stoffflussmodellierung zum Nutzen einer 4. Reinigungsstufe werden. Hier werden mehrere Szenarien modelliert wie z. B. der Ausbau der beiden Kläranlagen mit mehr als 50.000 EW mit einer 4. Reinigungsstufe, der Ausbau aller Kläranlagen mit mehr als 10.000 EW sowie der Ausbau von Kläranlagen an besonderen Belastungsschwerpunkten. Am Ende werden Kosten und Nutzen einander gegenübergestellt.

Herr Lemmel berichtet, dass in Nordrhein-Westfalen die Nachrüstung von Kläranlagen mit 4. Reinigungsstufen zum Schutz der aquatischen Umwelt in den Hintergrund gerückt ist. Eine flächendeckende Einführung einer 4. Reinigungsstufe wird wohl durch die Landesregierung nicht angestrebt. Zur Zeit fokussieren sich die Behörden im Vollzug wieder mehr auf die Reduzierung des Nährstoffeintrags.

4. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

- Fehlende Immissionsbetrachtung (BWK M3 und M7) als zukünftiger Versagungsgrund der Abgabefreiheit bei Mischnetzen

In Nordrhein-Westfalen werden in wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden oftmals Messungen zur Erfassung der Dauer und der Häufigkeit von Regenentlastungen über den Höhenstand oder seltener Mengennmessungen gefordert. Im Saarland ist dies ähnlich; allerdings werden solche Forderungen nur dann aufgestellt, wenn Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken sowieso umgebaut werden oder der Neubau von Regenwasserbehandlungsvolumen erfolgt. Allerdings fordert das saarländische Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Zeit sowohl eine Mengenerfassung bezogen auf den Drosselabfluss als auch auf die Entlastungsmenge.

In einem Forschungsvorhaben der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes wurde aufgezeigt, dass zur Erhöhung der Genauigkeit von Abschlagsmengenmessungen Einbauten wie Tragflügelwehre oder vergleichbare Systeme erforderlich sind. Im Teilnehmerkreis der Sitzung vom 19.04.2018 bestand Konsens, dass eine Mengenerfassung über den Höhenstand und die Formel von Poleni bei klassischen Überfällen aus Beton zu extrem ungenauen Ergebnissen führt. Herr Thill weist daraufhin, dass der Erftverband der Behörde lediglich Daten über Häufigkeit und Dauer abgibt. Dies erfolgt aufgrund der Ungenauigkeit der Mengenerfassung über die Formel von Poleni. Auch beim Wasserverband Eifel-Rur und beim EVS hat sich gezeigt, dass Auswertungen auf Basis der Formel von Poleni zu sehr fragwürdigen Ergebnissen führen.

Hinzukommt gemäß der Einschätzung von Herrn Dr. Hasselbach, dass auch andere Mengensysteme im Betrieb anfällig und wartungsintensiv sind. Kosten und Nutzen sind vor dem Hintergrund des Ziels der Datenerfassung und der Genauigkeit zu hinterfragen. Herr Lemmel weist daraufhin, dass gemäß der Selbstüberwachungsverordnung (Stand 2013) grundsätzlich alle Becken mit Messtechnik nachzurüsten sind (Wasserstandsmessungen). Ursprünglich waren nur an wasserwirtschaftlich bedeutenden Becken Wasserstandsmessungen erforderlich gewesen. Intension der Behörden ist gemäß der Erkenntnis von Herrn Lemmel die Überprüfung des Abschlagsverhaltens bei Trockenwetter; es geht also weniger um genaue Messergebnisse als um die Erfassung von Fremdwassersystemen. Herr Penninger fragt, ob keine Befreiung von der Niederschlagsabwasserabgabe erteilt wird, wenn in einem Teilnetz Messtechnik fehlt. Gemäß den Erfahrungen von Herrn Richterich ist dies so. Daher hat der Wasserverband Eifel-Rur einen Prioritätenplan zur Nachrüstung von Becken entwickelt. Ziel ist die Erfüllung der Auflagen der Selbstüberwachungsverordnung bzw. das Erreichen der Befreiung der Niederschlagswasserabgabe. Auch der Ruhrverband hat die Erfahrung gemacht, dass Befreiung von der Niederschlagsabgabe entzogen wurde, sofern in Genehmigungsbescheiden geforderte Messtechnik nicht eingebaut war. Der Wupperverband weist bei der Abgabe von Daten zu Messungen in Regenwasserbehandlungsanlagen immer daraufhin, dass die Genauigkeit der vorgelegten Daten fragwürdig ist.

5. Stand der Verwaltungsstreitverfahren

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass die Abgabebefreiung grundsätzlich nur zu gewähren ist, wenn eine in dem betreffenden Veranlagerungsjahr gültige Einleiterlaubnis vorhanden ist. Auch eine in einer Verfügung enthaltende Duldung legalisiert eine Einleitung nicht. Gemäß den Erfahrungen von Herrn Richterich ist nicht erst seit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts eine fehlende Einleiterlaubnis ein Versagensgrund für die Befreiung von der Niederschlagsabgabe. Allerdings ist hier die Frage aufzuwerfen, wie es dazu gekommen ist, dass keine Einleiterlaubnis vorliegt. Oft sind Anträge gestellt aber Bescheide nicht rechtzeitig eingegangen. Diskutiert wurde, ob fehlende Immissionsbetrachtungen im Sinne des BWK M 3 bzw. des Gelbdruckes DWA A 102 ein Grund für ein Versagen für Befreiung sein dürfen. Bislang war lediglich die Nichteinhaltung der Anforderungen aus der A 128 und somit der Emissionsanforderung ein Versagensgrund für die Erteilung von der Befreiung der Niederschlagswasserabgabe. Offenkundig wird in Nordrhein-Westfalen noch nicht konsequent bei der Erteilung der Befreiung für Niederschlagswasserabgabe darauf geachtet, ob für das entsprechende Einzugsgebiet ein Nachweis nach BWK M 3 vorliegt.

Anders ist es, wenn die Einleiterlaubnis nach § 10 WHG aufgrund des fehlenden Immissionsnachweises im Sinne des BWK M 3 versagt blieb. Im Saarland wird das BWK M 3 weder im Zusammenhang mit der Erteilung der Einleiterlaubnisse noch im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserabgabe angewandt. Hier wurden lediglich im Quellgebiet schwacher Vorfluter in Einzelfällen Retentionsbodenfilter gefordert, ohne dass für das Gewässer ein Nachweis im Sinne des BWK M 3 vorzulegen war.

Protokoll "Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe" vom 19.04.2018

Eine Gemeinde innerhalb des Verbandsgebietes des Ruhrverbands war jahrelang von der Niederschlagsabgabe befreit. Es wurde ein Bescheid für 4 Regenüberläufe erlassen mit dem Hinweis, dass diese den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen. Aufgrund dieses Bescheids der Bezirksregierung Arnsberg wurde nachträglich die Befreiung für die Niederschlagswasserabgabe ab 2015 aberkannt.

6. Verschiedenes

Herr Lemmel regte an, dass dem Erfahrungsaustausch ein Jurist beiwohnen sollte. Nach Möglichkeit immer die ein und selbe Person. Es bestand Konsens, dass Herr Lemmel bei der AGW (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände) über Frau Schäfer-Sack anfragen wird.

Frau Baudner vom Lineg wies daraufhin, dass es einen Arbeitskreis zum Thema „Zuwendungen“ gab. Ziel ist es, diesen Arbeitskreis zu reaktivieren. Ein Auftakttermin beim Lineg in Kamp-Lintfort ist geplant. Interesse sollte bei Frau Baudner angemeldet werden. Der Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Abwasserabgabe der Städte in Nordrhein-Westfalen ist „eingeschlafen“.

Es gibt eine Anfrage von der Stadt Düsseldorf hinsichtlich der Wiederaufnahme dieses Erfahrungsaustauschs im Jahr 2019. Der Wasserverband Eifel-Rur wäre über die Stadt Aachen in diesem Erfahrungsaustausch präsent. Herr Richterich bittet um Rückmeldung im Hinblick auf Interesse aus den Verbänden zu diesem Erfahrungsaustausch mit den Städten.

7. Termin und Ort des nächsten Treffens

Der nächste Erfahrungsaustausch beim BRW wurde vom ursprünglich geplanten Termin auf **Donnerstag, den 18.10.2018 um 10:00 Uhr** (siehe E-Mail vom 05.06.2018 BRW/Frau Junghärtchen) verschoben. Der Ort des Treffens wird noch bekannt geben.



Dr. Ralf Hasselbach



Werner Herrmann

Verteiler: alle Teilnehmer